

RAe SCHÄFER, BESECKE, HAUFFE & KOLL. | Breiter Weg 229| 39104 Magdeburg

**Vorab per Fax: 0345 557-12 34**

**Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Medizinische Fakultät  
Magdeburger Straße 8**

**06112 Halle (Saale)**

Unser Zeichen (bitte stets angeben)

32/22

Sachbearbeiter

RA Besecke/  
RAin Helbig

D342-22

Datum

7. Februar 2022

### Immunitätsnachweis

**Ihr Schreiben vom 19.01.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit teilen wir mit, dass uns im Rahmen umfangreicher Beratungen im Hinblick auf die Auswirkungen vermeidlich bestehender gesetzlicher Vorgaben entsprechend fehlerhafter Darstellungen in den Medien, Ihr Informationsschreiben an die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.01.2022 erreichte.

Wie Sie sich vorstellen können, führte dieses Schreiben zu großer Verunsicherung und Verlustängsten betreffend des jeweiligen Studienplatzes bei den betroffenen Studenten.

Nach erfolgter Prüfung Ihres Schreibens bedarf es nach Meinung einiger hier in der Kanzlei u.a. im Arbeitsrecht tätiger Anwälte einer Richtigstellung und Ergänzung entsprechend folgender Ausführungen:

Zunächst einmal ist es uns ein Anliegen, den betroffenen Studenten zu helfen, indem wir den Betroffenen und Ihnen die nach unserer Auffassung bestehenden rechtlichen Grundsätze der „Immunitätsnachweispflicht“ mit allen Rechtsfolgen sowie Rechte und Pflichten der einzelnen Betroffenen dieser gesetzlichen Regelungen aufzeigen. Nur in vollständiger Kenntnis der Sach- und Rechtslage kann jeder betroffene Studierende Ihrer Universität eine Entscheidung für oder gegen eine Impfung gegen COVID-19 (soweit man davon überhaupt sprechen kann mangels Immunisierung) treffen, inklusive aller Folgen die mit dieser Entscheidung verbunden sind.

#### Sozien

Magdeburg RA Enrico Besecke  
Eilenburg RA Carsten Schäfer  
RA Dr. Steffen Hauffe

#### Bankverbindung

Fremdkonto:  
RA Enrico Besecke  
Volksbank Börde-Bernburg  
BIC: GENODEF1WZL  
IBAN: DE87810690520101236652

#### Sekretariatszeiten:

Mo - Do: 9-17.00 Uhr  
Fr: 9-13.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Sekretariatszeiten nach Absprache

3) freier Mitarbeiter, **kein Sozium**  
4) Rechtsanwältin in Anstellung

FA Magdeburg  
Steuernummer: 102/206/00497

Dieses Schreiben gilt als Benachrichtigung gem. §§ 31, 32, 47 BDSG und Art. 6 Abs. 1 b), d), e), f), 12, 14, 21 Abs. 1, EG 45 ff., 60ff. DSGVO

Telefonische Auskünfte nur verbindlich mit schriftlicher Bestätigung

Enrico Besecke<sup>1</sup>  
Torsten Lehmann<sup>1,3</sup>  
Sarah Helbig<sup>1,4</sup>  
Carsten Schäfer<sup>2</sup>  
Dr. Steffen Hauffe<sup>2</sup>  
Tobias Rzechaczek<sup>2,3</sup>

#### MAGDEBURG<sup>1</sup>

Breiter Weg 229  
39104 Magdeburg  
Tel: 0391 - 56 1 00 43  
Fax: 0391 - 56 1 00 44  
Notfall: 0177 / 30 62 734  
(nur mit Rufnummerübertragung)  
E-Mail: rabesecke@live.de

#### EILENBURG<sup>2</sup>

Dr.-Külz-Ring 06  
04838 Eilenburg  
Tel: 03423 - 70 65 48  
Fax: 03423 - 70 65 50

In Kooperation mit  
LEIPZIG

RA Peter Sterzing  
RA Danny L. Wagenleitner  
Dellitzscher Landstraße 60  
04158 Leipzig  
Tel.: 0341 - 520 32 80  
Fax: 0341 - 520 32 80



Sie führen in Ihrem Schreiben vom 19.01.2022 wie folgt aus:

„[...]“

Dies betrifft auch die Regelungen im § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), welche die Medizinische Fakultät verpflichten, die dort definierten Anforderungen an die Sicherheit und den Schutz der Patienten als vulnerab*le* Gruppe zu beachten. Wir sind somit verpflichtet, in den Studienabschnitten, in denen „Tätigkeiten an Patienten“ im Rahmen der curricularen Lehre erfolgen können, den Immunitätsnachweis (d.h. Impfnachweis oder Genesenennachweis) der Studierenden zu erheben und zu dokumentieren. gemäß § 20a ist eine Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nur bei nachgewiesener Immunität möglich.

Wir bitten deshalb die Studierenden

- im Studiengang Medizin, ab 5. Fachsemester
- im Studiengang Zahnmedizin, ab 6. Fachsemester
- in den Studiengängen Evidenzbasierte Pflege, Hebammenwissenschaften ab 1. Fachsemester

um Übersendung ihres Immunitätsnachweises (elektronisch lesbare Impfbestätigung (QR-Code) oder Genesenennachweis) per E-Mail als Anhang an [...] bis spätestens **8. Februar 2022**. [...]

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an Lehrveranstaltungen am Patienten ab dem 16.03.2022 nur möglich ist, wenn Ihr Immunitätsnachweis im Studiendekanat vorliegt und Sie für die rechtzeitige Vorlage dieses Nachweises verantwortlich sind. [...]

Ihre Ausführungen sind nicht mit den gesetzlichen Regelungen des § 20a IfSG in Einklang zu bringen. Es ist falsch, dass die Medizinische Fakultät verpflichtet ist, den Immunitätsnachweis der betroffenen Studierenden zu erheben und zu dokumentieren.

In § 20a Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist das Folgende geregelt:

„Personen, die in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens bis zum Ablauf des 15. März 2022 folgenden Nachweis vorzulegen:

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.“

Daraus ergibt sich aus § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG, dass ausschließlich der Leitung der Einrichtung (Krankenhäuser, Kliniken etc.) dieser Nachweis vorgelegt werden muss. Es besteht jedoch keine Nachweispflicht gegenüber der Medizinischen Fakultät, da diese keine Einrichtung im Sinne von § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG ist.

Für den einzelnen betroffenen Studierenden bedeutet dies, dass der Nachweis zum Immunitätsstatus in dem jeweiligen Krankenhaus, Klinikum etc., in welchem sie oder er tätig ist, erbracht werden muss.

Daraus folgt auch, dass kein Studierender Ihrer Fakultät dazu verpflichtet ist, dass ein entsprechender Nachweis bis zum 08.02.2022 erbracht werden muss. Diese von Ihnen gesetzte Frist ergibt sich zumindest nicht aus dem Gesetz.

Aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich außerdem und von Ihnen unbeachtet, dass die Studierenden zum Nachweis auch zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches bestätigt, dass eine Impfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht in Betracht kommt, berechtigt sind. Diese Möglichkeit lassen Sie in Ihrem Schreiben vom 19.01.2022 völlig außen vor.

Etwas anderes gilt jedoch für eine Tätigkeitsaufnahme im Rahmen studentischer Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Studiums, gleich ob studienbegleitend oder nicht, ab dem 16.03.2022. Wenn der einzelne Studierende die Tätigkeit erst zu diesem Stichtag oder danach in der jeweiligen Einrichtung aufnehmen möchte, muss der Immunitätsnachweis bereits vor der Tätigkeitsaufnahme gegenüber der Einrichtung erbracht werden.

So heißt es in § 20a Absatz 3 Satz 1 IfSG:

*„Personen, die in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 vorzulegen.“*

Die Krankenhäuser und übrigen betroffenen Einrichtungen dürfen ab dem 16.03.2022 nur noch Personen (neu) beschäftigen, wenn diese einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Dies ist in § 20a Absatz 3 Satz 3 IfSG geregelt:

*„Eine Person nach Satz 1, die keinen Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 vorlegt, darf nicht in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt werden. Eine Person nach Satz 1, die über keinen Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf nicht in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig werden.“*

Aber auch in Bezug auf diese Regelungen sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Nachweispflicht auch in diesem Fall allein gegenüber der Einrichtung besteht und nicht gegenüber der Medizinischen Fakultät.

Genau diese Informationen sollten Sie den Studierenden Ihrer Fakultät jedoch geben und nicht durch die Nichterwähnung der Absätze 2 bis 7 des § 20a IfSG (vorsätzlich) verschweigen und die betroffenen Studierenden dadurch zu verunsichern und zu verängstigen.

Vielmehr sollten Sie alles dafür tun, um die Betroffenen zu unterstützen. Solange die betroffenen Studierenden bereits vor dem 15.03.2022 ihre Tätigkeit in den entsprechenden Einrichtungen aufgenommen haben, können diese auch über den 15.03.2022 dort tätig sein und weiter ihrer medizinischen Ausbildung nachgehen. In diesem Fall wären die Studierenden genauso zu behandeln wie jeder andere Mitarbeiter der betroffenen Einrichtung.

In der gebotenen Kürze bedeutet dies zusammengefasst:

Nach Ablauf des 15. März 2022 sind die Leitungen der medizinischen Einrichtungen – und nur diese – lediglich gesetzlich dazu verpflichtet, unverzüglich an die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) zu melden, welche bei ihnen tätigen Personen, unabhängig von Art und Grund der Tätigkeit, die erforderlichen Nachweise, mithin einen Impf- oder Genesenennachweis oder Impfunfähigkeitsbescheinigung, nicht vorgelegt haben. In diesem Zusammenhang müssten die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen an das zuständige Gesundheitsamt übermitteln. Andere Pflichten treffen die Leitungen der betroffenen Einrichtungen als Arbeitgeber etc. ab dem 16.03.2022 nach dem Infektionsschutzgesetz zunächst nicht. Dies ist in § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG geregelt.

Die betroffenen Einrichtungen wären ihrer Verpflichtung aus dem IfSG mit der Weiterleitung der personenbezogenen Daten damit vollständig nachgekommen. Das weitere Vorgehen und die dann folgenden Anordnungen stehen zu diesem Zeitpunkt ausschließlich im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamtes.

Ein Verbot der weiteren Tätigkeitsausübung für die betroffenen Personengruppen (nicht geimpft, genesen oder impfunfähig) ist an dieser Stelle (16.03.2022) jedoch noch nicht gegeben.

Dieses Verbot, weiter der beruflichen Tätigkeit nachzugehen, greift für diese Personengruppe erst und nur dann ein, wenn das Gesundheitsamt nach einem zweistufigen Verfahren gegenüber dem Betroffenen, der nicht geimpft, genesen oder impfunfähig ist, ein konkretes Betretungsverbot ausspricht (§ 20a Absatz 5 IfSG).

Erst nach Ausspruch dieses Betretungsverbotes ist es nicht mehr zulässig und für die Einrichtung mit Bußgeld bedroht, die entsprechenden Personengruppen weiter einzusetzen bzw. ihrer Tätigkeit nachgehen zu lassen.

Ferner ist zu beachten, dass dieses Betretungsverbot **nicht automatisch** eintritt. Vielmehr ist das zuständige Gesundheitsamt angehalten, eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung zu treffen. Aus der gesetzlichen Regelung in § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG ergibt sich das Ermessen der Behörde durch die Formulierung „kann“.

Daraus ergibt sich, dass auch die betroffenen Studierenden, soweit sie vor dem 15.03.2022 in der entsprechenden Einrichtung tätig waren und eine „Tätigkeit am Patienten“ durchführen, nicht automatisch von dieser Tätigkeit oder gar den Lehrveranstaltungen ausgeschlossen werden können.

Des Weiteren erschließt sich nicht, weshalb Sie den Studierenden im Studiengang Medizin eine Nachweispflicht des Immunitätsstatus ab dem 5. Semester „aufdrücken“ wollen. Aus § 5 Absatz 1 der Studienordnung ergibt sich, dass das Studium der Medizin bei Ihnen an der Fakultät immer zum Wintersemester beginnt. Somit beginnt das 5. Fachsemester denklogisch auch zum Wintersemester und eine Nachweispflicht, selbst wenn diese gesetzlich geregelt wäre, würde sich für diese Studierenden nicht ergeben. Für die höheren Semester gilt das oben ausgeführte.

Solange die Einrichtung (Krankenhaus, Klinik etc.) von den Studierenden nicht gewechselt wird, kann ein Studierender somit nicht anders behandelt werden als ein Arbeitnehmer oder sonstig Tätiger der betroffenen Einrichtung. Diese Studierenden würde dann durch die betroffene Klinik etc. am 16.03.2022 dem Gesundheitsamt gemeldet.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass dies nicht durch die medizinische Fakultät zu erfolgen hat!

Eine Nachweispflicht der Studierenden gegenüber der Universität ergibt sich auch nicht aus den Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge. Eine solche Pflicht kann auch nicht nachträglich abgeleitet werden. Diesbezüglich wird auf die aktuelle, bisher wohl einzig in diesem Zusammenhang ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu der Eintrittspflicht einer Versicherung wegen einer Betriebsschließung einer Gaststätte aufgrund von COVID-19 verwiesen (BGH, Urt. v. 26.01.2022 - Az. IV ZR 144/21). Die Einstandspflicht der Versicherung wurde verneint, da diese nicht vereinbart wurde. Dass eine Schließung aufgrund der Abwehr und der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht existierte und denklögerweise keine Berücksichtigung in dem Vertrag finden konnte, interessiert in dem Fall nicht. Der BGH ist in diesem Punkt eindeutig und lehnt die Einstandspflicht ab.

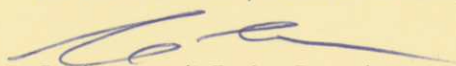
Dies kann auf die Beziehung zwischen Ihnen und Ihren Studierenden analog angewendet werden. Zum Studienbeginn gab es die pandemiebedingte Ausnahmesituation durch COVID-19 noch nicht. Folglich kann es keine Studienvoraussetzung sein. Selbst wenn auf die Zulassungen der ersten Impfstoffe in Deutschland abgestellt wird, könnten frühestens Zulassungen nach Dezember 2020 erfasst sein. Somit könnte eine Nachweispflicht über den Immunitätsstatus derzeit Erstsemestler betreffen, welche aber zutreffend selbst in Ihrem Schreiben von einer solchen ausgenommen sind.


Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass auf die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten ist. Eine Erhebung, Speicherung und/oder Weitergabe der entsprechenden Daten zum Immunitätsnachweis der einzelnen Studierenden könnte gegen die DSGVO verstoßen.

Schließlich kann die Universität, dabei insbesondere Ihre Fakultät, bei der Planung von Vorlesungen und Seminaren berücksichtigen, dass die Studierenden diese nicht zwingend in den Hörsälen, Seminarräumen etc. auf dem Klinikgelände besuchen müssen, sondern diese auch außerhalb des Universitätsklinikums Halle oder in sonstigen medizinischen Einrichtungen stattfinden können und sollten. Damit würden die betroffenen Studierenden zum jetzigen Zeitpunkt nicht in die Bedrängnis kommen, sich für oder gegen eine Impfung zu entscheiden. Es sei darauf hingewiesen, dass den betroffenen Studierenden mit dem (nicht rechtmäßigen) Vorgehen der Medizinischen Fakultät das Recht auf Bildung sowie die Ausübung der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG massiv erschwert bzw. unzulässig eingeschränkt wird.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Sie versuchen sollten, Ihre Studierenden so gut es geht zu unterstützen und die bestehende Situation nicht noch zu verschlimmern, indem Sie Pflichten für sich aus dem § 20a IfSG ableiten, welche schlichtweg nicht bestehen.

Mit freundlichen Grüßen  
für RA 'e Schäfer, Besecke & Kollegen

  
Rechtsanwalt Enrico Besecke

  
Rechtsanwältin Sarah Helbig